



# STATUTEN DER SPORTUNION OBERÖSTERREICH

Lt. Beschluss des Landestages vom 02. September 2022

## Inhalt

§ 1	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Verbandes .....	3
§ 2	Zweck der SPORTUNION Oberösterreich .....	3
§ 3	Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes .....	3
§ 4	Aufbringung der finanziellen Mittel .....	4
§ 5	Mitglieder des Verbandes .....	4
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft .....	5
§ 7	Ende der Mitgliedschaft .....	5
§ 8	Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	6
§ 9	Organe des Verbandes .....	7
§ 10	Der Landestag .....	8
§ 11	Wirkungsbereich des Landestages .....	9
§ 12	Die Landeskonferenz .....	9
§ 13	Die Landessportkonferenz .....	10
§ 14	Die Landesleitung .....	10
§ 15	Aufgaben der Landesleitung .....	11
§ 16	Ausschüsse der Landesleitung .....	12
§ 17	Bezirksleitungen .....	12
§ 18	Landesrechnungsprüfer .....	13
§ 19	Geschäftsordnung .....	13
§ 20	Landesdisziplinarausschuss .....	13
§ 21	Landesschiedsgericht .....	14
§ 22	Vertretung des Verbandes .....	15
§ 23	Landesgeschäftsstelle .....	15
§ 24	Auflösung des Verbandes .....	16
§ 25	Funktionsbezeichnung .....	16

## § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Verbandes

- 1.1 Der Verband führt den Namen "SPORTUNION Oberösterreich", er bezeichnet sich aufgrund seines Tätigkeitsbereiches und seiner Vereinszwecke als Verband bzw. Landesverband.
- 1.2 Der Verband hat seinen Sitz in Linz und erstreckt seine Tätigkeit insbesondere auf das Bundesland Oberösterreich.
- 1.3 Die SPORTUNION Oberösterreich gehört dem Bundesverband der SPORTUNION Österreich mit Sitz in Wien an.
- 1.4 Die SPORTUNION Oberösterreich ist ein nicht auf Gewinn gerichteter, überparteilicher Verband, der seine Tätigkeit nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit ausübt.

## § 2 Zweck der SPORTUNION Oberösterreich

- 2.1 Die Förderung und Erhaltung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit der Gesellschaft, insbesondere der Mitglieder der Mitgliedsvereine durch Pflege und Ausübung aller Arten von Bewegung und Sport unter Bedachtnahme auf die ethischen und geistigen Werte des Christentums im Bekenntnis zur friedlichen Völkerverbindung durch Sport unter Wahrung der österreichischen Kultur (als Region Europas) sowie der Gleichbehandlung der Geschlechter.
- 2.2 Beratung und Unterstützung der angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder in ihrer Tätigkeit, insbesondere die Förderung der sportlichen Belange.
- 2.3 Die Anbahnung und Vertiefung von Beziehungen mit in- und ausländischen Verbänden, die ähnliche Ziele verfolgen.

## § 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

- 3.1 Unterstützung der Sportausübung in allen Leistungs- und für alle Altersstufen.
- 3.2 Angebote an gesundheitsfördernden Maßnahmen
- 3.3 Durchführung von und Mitwirkung an nationalen und internationalen Projekten
- 3.4 Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen, Wettbewerben und Meisterschaften.

- 3.5 Veranstaltung von Vorträgen, Lehrgängen, Kursen und Tagungen sowie Beschaffung und zur Verfügungstellung geeigneter Lehr- und Ausbildungsmittel.
- 3.6 Herausgabe von Publikationen fachlicher und allgemeiner Art, insbesondere eigener Verbandszeitschriften, auch in elektronischer Form sowie die Führung von Warenstellen.
- 3.7 Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb von und Beteiligung an Sportstätten aller Art, von Verbandslokalitäten und sonstigen Freizeiteinrichtungen.
- 3.8 Stiftung und Verleihung von Ehrengaben sowie von Leistungs- und Ehrenzeichen.
- 3.9 Gewährung von Förderungsbeiträgen an die Vereine und deren Mitglieder nach freiem Ermessen.
- 3.10 Gründung und Beteiligung an gemeinnützigen und anderen Einrichtungen und Körperschaften (z.B. Gesellschaften, Stiftungen, Vereinen)
- 3.11 Kooperationen mit anderen Organisationen

#### **§ 4 Aufbringung der finanziellen Mittel**

- 4.1 Beiträge der Mitglieder.
- 4.2 Einnahmen aus Aus- und Fortbildungsveranstaltungen und Workshops
- 4.3 Einnahmen aus sportlichen und anderen Veranstaltungen, sowie Projekten
- 4.4 Subventionen der öffentlichen Hand.
- 4.5 Zuteilungen aus den besonderen Bundessportförderungsmitteln.
- 4.6 Einnahmen aus Vermietungen und Verpachtungen, Erträge aus Verbandslokalitäten oder sonstige Einnahmen, die dem Verbandszweck dienen.
- 4.7 Spenden, Vermächtnisse, Sponsor- und Werbebeiträge sowie sonstige Zuwendungen.
- 4.8 Einnahmen aus Beteiligungen an juristischen Personen

#### **§ 5 Mitglieder des Verbandes**

- 5.1 Ordentliche Mitglieder – die Vereine  
Mitglied kann über Antrag jeder von der politischen Behörde nicht untersagte gemeinnützige Verein bzw. Verband werden, der  
a) Sport und Bewegung jedweder Art pflegt,

- b) seinen Sitz im Bundesland Oberösterreich hat,
  - c) die Satzungen der SPORTUNION Oberösterreich anerkennt und
  - d) sich im Namen und in seinen Satzungen zur SPORTUNION Österreich und zu deren Grundsätzen bekennt.
  - e) keinem anderen Dachverband angehört
- 5.2 Außerordentliche Mitglieder – physische und juristische Personen, die die Verbandszwecke maßgeblich fördern.
- 5.3 Ehrenmitglieder, insbesondere auch in Verbindung mit Ehrenfunktionen – physische Personen, die sich besondere Verdienste um die SPORTUNION Oberösterreich erworben haben.

## § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft im Verband beginnt mit dem Tag des Beschlusses der Aufnahme durch die Landesleitung, bei Ehrenmitgliedern mit dem Tag des Ernennungsbeschlusses durch den Landestag.
- 6.2 Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder werden von der Landesleitung aufgenommen, wobei eine zwei Drittel Mehrheit erforderlich ist. Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder setzt einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Landesverband und Anerkennung der Verbandssatzungen voraus. Die Aufnahme von beitriftswilligen Vereinen kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 6.3 Ehrenmitglieder werden mit ihrer Zustimmung auf Antrag der Landesleitung (zwei Drittel Mehrheit) vom Landestag mit zwei Drittel Mehrheit ernannt.

## § 7 Ende der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit; bei Mitgliedern der Landeskonferenz und der Landessportkonferenz mit formeller Beendigung der Funktionsausübung in diesen Organen.
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss
- 7.2 Der Austritt aus der Sportunion Oberösterreich steht jedem Mitglied erst nach Erfüllung der noch ausstehenden Verpflichtungen gegenüber dem Landesverband frei. Er muss schriftlich erfolgen und wird mit

- dem Einlangen in der Geschäftsstelle wirksam.
- 7.3 Der Landesverband hat das Recht, finanzielle Unterstützungen, die der Verband gewährt hat, aliquot zurückzufordern, wenn die Förderungen nicht länger als zehn Jahre ab Überweisung zurückliegen.
- 7.4 Der Ausschluss eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedes kann insbesondere erfolgen wegen
- a) beharrlichen Verstößen gegen die Verbandssatzungen,
  - b) Schädigung des Ansehens des Verbandes oder seiner Funktionsträger,
  - c) Nichtbefolgung von Beschlüssen des Landestages, der Landeskonzferenz oder der Landesleitung.
  - d) Verlust der Gemeinnützigkeit
  - e) Wegen beharrlicher Verstöße des Vereines oder seiner Mitglieder gegen die gesetzlichen Dopingbestimmungen
- 7.5 Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Bezirksobmannes durch die Landesleitung mit zwei Drittel Mehrheit.
- 7.6 Gegen den Ausschluss eines Vereines steht diesem die Beschwerde an das Landesschiedsgericht zu. Diese ist binnen vier Wochen nach schriftlicher Verständigung schriftlich bei der Landesgeschäftsstelle einzubringen. Die Entscheidung des Landesschiedsgerichtes ist endgültig, wobei die Mitgliedsrechte bis zur Entscheidung ruhen.

## § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 8.1 Alle Mitglieder der Sportunion Oberösterreich haben
- a) das Recht der Teilnahme an allen Verbandsveranstaltungen sowie das Recht der Benützung von Verbandseinrichtungen gegen Leistung des hierfür festgelegten Entgelts.
  - b) die Pflicht, die satzungsmäßigen Ziele und Interessen des Verbandes tatkräftig zu fördern und zu unterstützen.
- 8.2 Die ordentlichen Mitglieder haben
- a) am Landestag und im zuständigen Bezirksverband des Verbandes Sitz, Stimme sowie das Recht auf Einbringung von Anträgen und auf umfassende Information durch das jeweilige Organ. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, sind Informationen über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Verbandes den betreffenden Mitgliedern binnen vier Wochen zu geben, wobei diese vertraulich zu behandeln sind.
  - b) die Pflicht, die vom Landestag festgesetzten Beiträge pünktlich

- zu entrichten und den Beschlüssen des Verbandes Folge zu leisten.
- c) Die Pflicht dem Verband Änderungen der Vereinsstatuten sowie der Vereinsleitung und den Mitgliederstand zu übermitteln. Die vom Landesverband angeforderten Berichte sind der Landesgeschäftsstelle unverzüglich bekannt zu geben.
- 8.3 Die außerordentlichen Mitglieder haben das Recht, am Landestag mit beratender Stimme teilzunehmen. Bei juristischen Personen ist die Zahl der Vertreter auf eine Person beschränkt.
- 8.4 Ehrenmitglieder haben das Recht, am Landestag und in der Landeskonferenz mit Sitz und Stimme teilzunehmen.
- 8.5 Die Mitgliedsvereine tragen dafür Sorge, die erforderlichen Rechtsgrundlagen (Einwilligung, allenfalls Mitgliedsvertrag/ Beitrittserklärung, usw.) für die Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten ihrer Mitglieder (physische Personen) an die SPORTUNION Oberösterreich sowie an die SPORTUNION Österreich und an die jeweils einschlägigen, das Mitglied betreffenden Fachverbände für Zwecke der Informationsvermittlung über die Tätigkeit dieser Organisation an das Mitglied sowie für die Sportausübung und Abwicklung von Sportbewerben herzustellen und beizubringen.

## § 9 Organe des Verbandes

- 9.1
- a) der Landestag
  - b) die Landeskonferenz
  - c) die Landessportkonferenz
  - d) die Landesleitung
  - e) die Bezirksleitungen
  - f) die Landesrechnungsprüfer
  - g) der Landesdisziplinarausschuss
  - h) das Landesschiedsgericht
- 9.2 Die Funktionsperiode der Landesleitung, der Landesrechnungsprüfer und des Landesdisziplinarausschusses beginnt mit der Wahl und beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich

## § 10 Der Landestag

- 10.1 Der ordentliche Landestag findet alle vier Jahre statt.
- 10.2 Ein außerordentlicher Landestag findet statt, wenn dies
- a) zwei Drittel der Landesleitungsmitglieder oder
  - b) mind. ein Zehntel der Mitglieder des Verbandes schriftlich unter Angabe von Gründen oder
  - c) beide Landesrechnungsprüfer dies verlangen. Er ist von der Landesleitung innerhalb von vier Wochen einzuberufen.
- Zwischen zwei ordentlichen Landestagen kann aus gleichem Grund nur ein außerordentlicher Landestag einberufen werden.
- 10.3 Die Einberufung zum Landestag erfolgt schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung. Mit der Einberufung sind die Delegiertenkarten in analoger oder digitaler Form zu übersenden oder zur Verfügung zu stellen. Anträge und Wahlvorschläge der stimmberechtigten Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens zehn Tage vor dem Landestag nachweislich schriftlich bei der Landesgeschäftsstelle eingelangt sein.
- 10.4 Der Landestag besteht aus
- a) den Delegierten der Mitgliedsvereine
  - b) den Mitgliedern der Landeskonferenz
  - c) den Mitgliedern der Landessportkonferenz
  - d) den Ehrenmitgliedern
  - e) den Mitgliedern des Disziplinarausschusses
  - f) den Landesrechnungsprüfern
- 10.5 Jeder Mitgliedsverein ist berechtigt, zum Landestag pro hundert umlagepflichtige Vereinsmitglieder einen, insgesamt aber höchstens fünf Delegierte zu entsenden. Ein Delegierter steht jedoch jedem Mitgliedsverein zu. Jeder Verein kann durch einen oder mehrere Delegierte vertreten werden, höchstens jedoch mit jener Anzahl von Delegierten, als ihm Delegiertenstimmen zustehen. Die Übertragung von Delegiertenstimmen an andere Vereine oder Funktionäre sofern sie nicht Mitglied des jeweiligen Vereines sind, ist nicht gestattet. Die Anzahl der jeweiligen Delegierten pro Mitgliedsverein wird von der Landesleitung auf Basis der zuletzt bekannt gegebenen umlagepflichtigen Mitglieder festgelegt.
- 10.6 Die Leitung des Landestages obliegt dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung einem Vizepräsidenten. Der Landestag ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.
- Ist zur festgesetzten Stunde die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so findet eine halbe Stunde später am gleichen Ort mit der selben

- Tagesordnung der Landestag statt, der ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig ist.
- 10.7 Die Beschlussfassungen am Landestag erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in den Satzungen nicht ein anderes Stimmverhältnis vorgeschrieben ist.

## § 11 Wirkungsbereich des Landestages

- 11.1 Dem Landestag steht die höchste Entscheidung in allen Angelegenheiten des Landesverbandes zu. Hierzu gehören im Besonderen:
- a) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes der Landesleitungsmitglieder und der Funktionäre.
  - b) Genehmigung der Jahresabschlüsse in der letzten Funktionsperiode und diesbezügliche Entlastung der Landesleitung.
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Landesleitung und deren Stellvertreter, der Landesrechnungsprüfer und der Mitglieder des Landesdisziplinausschusses.
  - d) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft (zwei Drittel Mehrheit).
  - e) Festsetzung der Beiträge und allfälliger Abgaben.
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen (zwei Drittel Mehrheit).
  - g) Beschlussfassung über rechtzeitig eingebrachte Anträge.
  - h) Entscheidung über Verbandsauflösung (drei Viertel Mehrheit).

## § 12 Die Landeskonzferenz

- 12.1 Der Landeskonzferenz gehören an:
- a) die Mitglieder der Landesleitung und ihre Stellvertreter
  - b) die Bezirksobmänner oder deren Stellvertreter
  - c) die Ehrenmitglieder
- 12.2 Die Landeskonzferenz dient
- a) der Beratung grundsätzlicher den Landesverband betreffender Angelegenheiten,
  - b) der eingehenden Information der Teilnehmer,
  - c) der Berichterstattung der einzelnen Bezirksobmänner über die Bezirksaktivitäten,
  - d) der Beschlussfassung über sonstige ihr von der Landesleitung

zugewiesenen Angelegenheiten.

- 12.3 Die Landeskonzferenz findet zumindest einmal jährlich statt und ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung vom Präsidenten einzuberufen. Die Leitung obliegt dem Präsidenten, in dessen Verhinderungsfall einem Vizepräsidenten. Sie ist bei Anwesenheit der Hälfte der Landesleitungsmitglieder und der Hälfte der Bezirksobmänner beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.

### § 13 Die Landessportkonferenz

- 13.1 Der Landessportkonferenz gehören an:
- Der Landesreferent für Sport und seine Stellvertreter
  - Der Landesreferent für Jugend
  - Die Landesfachwarte
- 13.2 Die Landessportkonferenz dient der Information und Beratung von fachlichen Bereichen des Sportes, von Ausbildungs- und Fortbildungsschwerpunkten im sportlichen Bereich, sowie der Berichterstattung der einzelnen Fachwarte.
- 13.3 Die Landessportkonferenz findet zumindest einmal jährlich statt und ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen.  
Die Leitung obliegt dem Landesreferenten für Sport, in dessen Verhinderungsfall einem seiner Stellvertreter.

### § 14 Die Landesleitung

- 14.1 Die Landesleitung ist das geschäftsführende Organ des Landesverbandes.
- 14.2 Die Mitglieder der Landesleitung sind
- der Präsident und seine zwei bis sechs Vizepräsidenten
  - der Landesreferent für Sport und bis zu drei Stellvertreter
  - der Landesschriftführer
  - der Landesreferent für Finanzen und sein Stellvertreter
  - der Landesreferent für Jugend
  - der Landesreferent für Kultur
  - bis fünf weitere Landesleitungsmitglieder

Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes aus einer Landesleitungsfunktion kann die Landesleitung ein Ersatzmitglied bis

- zum nächsten Landestag kooptieren.
- 14.3 Die Sitzungen der Landesleitung finden mindestens viermal pro Jahr statt. Sie wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderungsfall von einem Vizepräsidenten mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Leitung obliegt dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung einem Vizepräsidenten.
- 14.4 Die Landesleitung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung der Präsident oder ein Vizepräsident und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit durch die Satzungen kein anderes Stimmverhältnis vorgeschrieben ist.
- 14.5 Die Landesleitung kann seine Sitzungen auch im Rahmen einer Videokonferenz abhalten. Die Voraussetzungen dafür sind von der Landesleitung zu beschließen. Ebenso können einzelne Landesleitungsmitglieder den Sitzungen telefonisch oder per Video zugeschaltet werden.

## § 15 Aufgaben der Landesleitung

- 15.1 Der Landesleitung obliegen nachstehende Aufgaben:
- a) Die Vollziehung der vom Landestag und der Landeskonzferenz gefassten Beschlüsse.
  - b) Die Entscheidung aller den Landesverband betreffenden grundsätzlichen sportpolitischen und wirtschaftlichen Fragen.
  - c) Die sorgfältige Verwaltung des Verbandsvermögens.
  - d) Die Genehmigung des jährlichen Rechnungsvoranschlags sowie die Vergabe der dem Landesverband verfügbaren Geldmittel.
  - e) Erstellung und Genehmigung des Jahresabschlusses innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres.
  - f) Kenntnisnahme des jährlichen Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer, eventuelle Beseitigung von Gebarungsmängeln und Information der Landesleitungsmitglieder über die geprüften Einnahmen und Ausgabenrechnung.
  - g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
  - h) Bestellung und Enthebung des Landesgeschäftsführers
  - i) Bestellung und Enthebung der Landesfachwarte.
  - j) Bestellung von Ausschüssen und deren Vorsitzende.
  - k) Bestätigung der Bezirksleitungswahlen.

- l) Bestellung der Delegierten zum Bundestag.
- m) Zuerkennung von Ehrenzeichen, Antragstellung auf Ehrenmitgliedschaften und Vorschläge auf Ehrungen bei öffentlichen Stellen.
- n) Beschlussfassung über Bezirkssatzungen.
- o) Entscheidung über sämtliche den Verband betreffende Angelegenheiten, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Verbandsorganen zugewiesen sind.
- p) Erstellung der Geschäftsordnung für die Landesleitung

## § 16 Ausschüsse der Landesleitung

- 16.1 Zur Unterstützung der Führungsaufgaben und zur inhaltlichen Entwicklung und Aufbereitung von Schwerpunkten können Ausschüsse und Arbeitsgruppen von der Landesleitung eingesetzt werden, insbesondere in den Bereichen Finanzen, Jugend und Sport. Der Aufgabenbereiche der einzelnen Ausschüsse, sowie der Vorsitzende und die Mitglieder werden von der Landesleitung festgelegt. Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen zur Durchführung die Genehmigung der Landesleitung. Für die Durchführung der Ausschüsse ist die Geschäftsordnung des Landesverbandes anzuwenden.

## § 17 Bezirksleitungen

- 17.1 Zur Unterstützung in den Führungs- und Serviceaufgaben des Landesverbandes sowie zum Zwecke der Förderung der Zusammengehörigkeit der Mitglieder des Landesverbandes, werden Mitgliedsvereine zu Bezirksverbänden zusammengefasst. Die von den Bezirksverbänden zu wählenden Bezirksleitungen vertreten insbesondere die Mitglieder nach außen und sind Verbindungsglied zwischen dem Landesverband und seinen Mitgliedsvereinen. Die unmittelbare Zugehörigkeit der Vereine zum Landesverband bleibt davon unberührt.
- 17.2 Jeder Bezirksverband kann unter Annahme der von der Landesleitung vorgegebenen Satzungen für Bezirksverbände auch als bei der Behörde angemeldeter Verein eigene Rechtspersönlichkeit erlangen.
- 17.3 Die Bezirksleitung wird vom Bezirkstag nach den Bestimmungen der

Bezirkssatzungen des Landesverbandes alle drei Jahre gewählt, Die Wahl bedarf der Bestätigung des Landesverbandes, wobei diese nur in begründeten Fällen versagt werden kann.

- 17.4 Kommt eine Bezirksleitung ihren satzungsgemäßen Aufgaben nicht nach, steht der Landesleitung das Recht zur Einberufung eines außerordentlichen Bezirkstages zu.

## § 18 Landesrechnungsprüfer

- 18.1 Der Landestag wählt zwei Landesrechnungsprüfer und zwei Stellvertreter. Die Funktionsperiode währt bis zum nächsten Landestag.
- 18.2 Sie haben innerhalb von vier Monaten ab Erstellung des Jahresabschlusses die Finanzgebarung des Verbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und das Ergebnis der Landesleitung unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
- 18.3 Die Landesrechnungsprüfer haben das Recht an Sitzungen der Landeskonferenz und der Landesleitung mit beratender Stimme teilzunehmen und mit einstimmigem Beschluss einen außerordentlichen Landestag zu verlangen.

## § 19 Geschäftsordnung

- 19.1 Den Ablauf der Tagungen und Sitzungen, das Zusammenwirken aller Organe der Sportunion Oberösterreich, sowie die Aufgabengebiete der Ausschüsse, der Verbandsfunktionäre und des Landesgeschäftsführers regelt eine von der Landesleitung zu beschließende Geschäftsordnung, soweit in den Satzungen selbst keine Bestimmungen vorgesehen sind.

## § 20 Landesdisziplinausschuss

- 20.1 Der Landesdisziplinausschuss ist sachlich für folgende Verstöße der Mitglieder des Landesverbandes und der Mitglieder von dessen Mitgliedsvereinen zuständig.
- a) Zuwiderhandlungen gegen die Statuten, Anordnungen und Beschlüsse SPORTUNION Oberösterreich;

- b) Beleidigungen und Verleumdungen SPORTUNION Oberösterreich, seiner Vereine, der gewählten und bestellten Amtswalter und Mitglieder des Landesverbandes;
- c) Handlungen, der SPORTUNION Oberösterreich oder dessen Einrichtungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, Ansehen und Ruf der Funktionäre zu schädigen.

Nicht zuständig ist der Landesdisziplinarausschuss für Streitigkeiten zwischen Mitgliedern desselben Mitgliedsvereins der SPORTUNION Oberösterreich sowie für die Auslegung von Wettkampfregeleln und die daraus entstehenden Meinungsverschiedenheiten.

- 20.2 Der Landesdisziplinarausschuss besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern, die verschiedenen Vereinen angehören müssen und von denen mindestens je ein Mitglied rechtskundig sein soll. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und fassen die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 20.3 Der Landesdisziplinarausschuss kann folgende Entscheidungen treffen:
  - a) Freispruch
  - b) Verwarnung;
  - c) Verweis;
  - d) Antrag an die Landesleitung auf Ausschluss oder Entziehung der Funktion;
  - e) Antrag an den Mitgliedsverein des Beschuldigten auf Ausschluss oder Entziehung der Funktion.
- 20.4 Gegen die Entscheidung des Landesdisziplinarausschusses zu 20.3 lit. d. kann der Beschuldigte binnen 14 Tagen nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Spruches samt Begründung bei der Landesgeschäftsstelle schriftlich Berufung einbringen. Über diese Berufung entscheidet der Bundesdisziplinarausschuss endgültig. Gegen alle anderen Entscheidungen des Landesdisziplinarausschusses ist kein Rechtsmittel zulässig.
- 20.5 Das Verfahren vor dem Landesdisziplinarausschuss wird in einem von der Landesleitung zu beschließenden Regulativ geregelt.

## § 21 Landesschiedsgericht

- 21.1 Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis werden durch ein Schiedsgericht geschlichtet.
- 21.2 Die Streitparteien haben je zwei der Sportunion Oberösterreich oder einem ihrer Mitgliedsvereine angehörige Vertreter namhaft zu machen. Diese wählen dann eine fünfte Person als Vorsitzenden. Kommt über die

Person des Vorsitzenden keine Einigung zu Stande, so bestimmt der Präsident einen Vorsitzenden. Bei Streitfällen, in die die Landesleitung selbst verwickelt ist, darf der Vorsitzende kein Landesleitungsmitglied sein.

- 21.3 Das Schiedsgericht entscheidet, nach bestem Wissen und Gewissen mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 21.4 Das Landesschiedsgericht entscheidet verbandsintern endgültig.

## § 22 Vertretung des Verbandes

- 22.1 Der Landesverband wird nach außen vom Präsidenten im Verhinderungsfall durch einen Vizepräsidenten vertreten.
- 22.2 Die rechtsgeschäftliche Vertretung erfolgt durch den Präsidenten gemeinsam mit einem Vizepräsidenten, in Finanzangelegenheiten gemeinsam mit dem Finanzreferenten. Bei Verhinderung des Präsidenten durch einen vom Vorstand festgelegten Vizepräsidenten gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.  
Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Landestages oder der Landesleitung fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch in jedem Fall der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

## § 23 Landesgeschäftsstelle

- 23.1 Die administrativen Geschäfte werden für sämtliche Verbandsorgane in der Landesgeschäftsstelle unter Verantwortung des Landesgeschäftsführers geführt.  
Der Landesgeschäftsführer ist der Vorgesetzte aller Bediensteten der SPORTUNION Oberösterreich und ist dem Präsidenten verantwortlich.
- 23.2 Der Landesgeschäftsführer kann im Rahmen der ihm von der Landesleitung erteilten Ermächtigung die SPORTUNION Oberösterreich bei Ämtern, Behörden und sonstigen Organisationen vertreten und in Angelegenheiten des Landesverbandes mit der Zeichnung betraut werden. Die Rechte und Pflichten des Landesgeschäftsführers werden in der Geschäftsordnung geregelt.

## § 24 Auflösung des Verbandes

- 24.1 Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einem zu diesem Zweck einberufenen Landestag beschlossen werden.
- 24.2 Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich:
- a) die ordnungsgemäße Einberufung und Bekanntgabe der Tagesordnung.
  - b) die Verständigung des SPORTUNION Bundesvorstandes über die Einberufung des Landestages.
  - c) die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitgliedsvereine durch mindestens einen Delegierten.
  - d) die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten-Delegierten.
- 24.3 Der außerordentliche Landestag, der die freiwillige Auflösung der SPORTUNION Oberösterreich beschließt, hat auch über die Liquidation des vorhandenen Verbandsvermögens zu beschließen und die Abwickler zu bestellen. Das vorhandene Vermögen ist, soweit dies möglich ist, wieder gemeinnützigen sportlichen Zwecken im Sinne des § 34 ff der Bundesabgabenordnung zuzuführen.
- 24.4 Im Falle einer behördlichen Auflösung des Verbandes gilt Punkt 24.3 sinngemäß unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- 24.5 Punkt 24.3 gilt auch für den Fall, dass der begünstigte Verbandszweck wegfällt.

## § 25 Funktionsbezeichnung

- 25.1 Alle in den Satzungen angeführten Funktionsbezeichnungen sind geschlechts- neutral zu bewerten.